

# Verfügung betreffend Verkehrsanordnungen wegen Baustelle auf der Nationalstrasse A2 Kanton Basel-Landschaft

vom 11. Dezember 2008

---

*Das Bundesamt für Strassen (ASTRA),*

gestützt auf die Artikel 2 Absatz 3<sup>bis</sup>, 3 Absatz 4 und 32 Absatz 3  
des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958<sup>1</sup>  
und die Artikel 107 Absätze 1 und 5, 108 Absatz. 1, Absatz 2 Buchstabe a,  
Absätze 4 und 5 und 110 Absatz 2 der Signalisationsverordnung vom 5. September  
1979<sup>2</sup>,

*verfügt:*

## I

Allgemeines Fahrverbot Nr. 2.01 mit ergänzendem Signal «Baustellenverkehr gestattet» in der Verzögerungsspur Rastplatz Sonnenberg in Fahrtrichtung Basel bei km 22.800.

## II

Allgemeines Fahrverbot Nr. 2.01 mit ergänzendem Signal «Baustellenverkehr gestattet» in der Verzögerungsspur Rastplatz Sonnenberg in Fahrtrichtung Luzern bei km 22.700.

## III

Die Verkehrsanordnungen gelten ab Anfang Februar 2009 bis ca. Ende Mai 2009.

## IV

Einer allfälligen Beschwerde wird die aufschiebende Wirkung entzogen.

## V

Gegen die vorliegende Verfügung kann gemäss Artikel 47 Absatz 1 Buchstabe b VwVG innert 30 Tagen Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht, 3000 Bern 14, erhoben werden. Die Beschwerdeschrift hat das Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder

<sup>1</sup> SR 741.01

<sup>2</sup> SR 741.21

seines Vertreters zu enthalten; die Ausfertigung der angefochtenen Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit der Beschwerdeführer sie in Händen hat. Detaillierte Unterlagen können während der Beschwerdefrist bei der ASTRA-Filiale Zofingen, Brühlstrasse 3, 4800 Zofingen, eingesehen werden.

11. Dezember 2008

Bundesamt für Strassen

Der Vizedirektor: Jürg Röthlisberger